



## Verwaltungsgericht Göttingen

### Beschluss

4 B 25/21

In der Verwaltungsrechtssache

Firma Koithahn's Harzer Landwurst Spezialitäten GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herzberger Landstraße 2-4, 37197 Hattorf am Harz

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,  
[REDACTED]

gegen

Landkreis Göttingen,  
vertreten durch den Landrat,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen - [REDACTED]

– Antragsgegner –

Beigeladen:  
Herr Ralf Paguio,  
[REDACTED]

wegen Lebensmittelüberwachung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer – am 23. März 2021 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Herausgabe eines Kontrollberichts nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Die Antragstellerin betreibt eine Fleischerei mit mehreren Verkaufsfilialen. Am 16.07.2020 führte der Antragsgegner eine lebensmittelrechtliche Kontrolle in dem Betrieb durch, bei der es zu keinen Beanstandungen kam. Anlässlich einer weiteren Kontrolle am 19.08.2020 wurden in einer Niederschrift vom 24.08.2020 verschiedene Beanstandungen aufgeführt.

Über die Internet-Plattform „FragDenStaat“ beantragte der Beigeladene am 15.12.2020 die Erteilung einer Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei der Antragstellerin und über eventuelle Beanstandungen. Für den Fall von Beanstandungen begehrte er die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 hörte der Antragsgegner die Antragstellerin zur beabsichtigten Herausgabe der Niederschrift vom 24.08.2020 an. Er fügte hinzu, dass die Niederschrift mit dem Hinweis auf eine zwischenzeitlich erfolgte Mängelbeseitigung versehen werde, wenn die Antragstellerin bis zum 08.01.2020 (richtig: 2021) die tatsächliche Mängelabstellung nachweise.

Nachdem sich die Antragstellerin nicht geäußert hatte, gab der Antragsgegner ihr am 18.01.2021 den gegenüber dem Beigeladenen am selben Tag ergangenen Bescheid bekannt, nach dem beabsichtigt sei, dem Beigeladenen die Niederschrift vom 24.08.2020 auszuhändigen, ggf. aktualisiert aufgrund der Ausräumung eventueller Mängel. Die Niederschrift über die vorletzte Kontrolle habe keine Beanstandungen ergeben und werde deshalb nicht herausgegeben.

Am 21.12.2020 übersandte der Antragsgegner der Antragstellerin auf deren Nachfrage die Niederschrift vom 24.08.2020 und verlängerte die Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 31.01.2021. Am 15.01.2021 übersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner daraufhin einen Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung.

Am 03.02.2021 hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie trägt vor: Die Niederschrift über die Kontrolle am 19.08.2020 sei ihr erst anlässlich der Mitteilung über die beabsichtigte Informationsgewährung zugegangen. Dadurch habe sie keine Möglichkeit gehabt, die Mängel abzustellen und die Niederschrift entsprechend anpassen zu lassen. Die Weitergabe der Niederschrift sei unverhältnismäßig.

Die aufgezeigten Mängel seien derart unauffällig, dass sie bei der vorausgegangenen Kontrolle nicht beanstandet worden seien. Bei der Kontrolle vom 19.08.2020 sei eine neue Kontrolleurin eingesetzt worden. Es sei deshalb punktuell zu subjektiv anderen Bewertungen gekommen. Auf diese abweichende Bewertung habe sich der Betrieb nicht einstellen können. Ohne Korrekturmöglichkeit werde der Betrieb exemplarisch an den Pranger gestellt. Dem Beigeladenen gehe es im Übrigen auch nicht um sein eigenes Informationsbedürfnis, vielmehr sei die Anfrage Teil der Kampagne „Mission Fleisch“, mit der Rechte aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes missbraucht würden. Das Ansehen fleischverarbeitender Betriebe solle dadurch beschädigt werden. Die Niederschrift werde im Internet veröffentlicht und bleibe deshalb stets abrufbar. Da dem Antragsgegner ein Maßnahmenplan zur Beseitigung der Mängel übersandt worden sei, sei die Niederschrift zumindest entsprechend zu korrigieren.

Die Antragstellerin beantragt,

die Vollziehung der durch Bescheid vom 18.01.2021 angekündigten Informationsgewährung nach § 4 VIG durch Weitergabe der Niederschrift vom 24.08.2020 gegenüber dem Beigeladenen auszusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er erwidert: Das Motiv des Auskunftersuchens sei unbeachtlich. Der Versagungsgrund des Rechtsmissbrauchs liege nicht vor. Die Herausgabe der Niederschrift erfolge unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und unter Hinweis auf den aktuellen Stand der Ausräumung eventueller Mängel durch den Betrieb. Falls der Beigeladene durch eine spätere Veröffentlichung gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoße, sei dies dem Antragsgegner nicht zuzurechnen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Er schließt sich den Ausführungen des Antragsgegners an und ergänzt, ihm stehe auch ein eigenes Interesse an der Auskunft zur Seite, weil er in einer der Filialen der Antragstellerin gelegentlich Produkte erwerbe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen.

## II.

Der Antrag, die Vollziehung der Informationsgewährung auszusetzen, ist gemäß §§ 88, 122 VwGO sachgerecht dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin begehrt, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die Herausgabe der in Rede stehenden Informationen an den Beigeladenen zu verhindern. Diesem Begehren entspricht ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der (hier noch zu erhebenden) Klage gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid des Antragsgegners vom 18.01.2021.

Der so verstandene Antrag nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, da eine Klage gegen die Informationsgewährung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 5 Abs. 3 VIG). Er ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere steht ihm bei summarischer Prüfung nicht die Bestandskraft des angegriffenen Bescheides entgegen. Zwar hat die Antragstellerin nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO Klage erhoben, es spricht jedoch Überwiegendes dafür, dass die Antragstellerin nicht ordnungsgemäß über die Klagefrist belehrt wurde, so dass gemäß § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist gilt.

Nach § 58 Abs. 1 VwGO ist in der Rechtsbehelfsbelehrung über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist zu belehren. Nach dieser Vorschrift ist es nicht erforderlich, darüber zu belehren, wer zur Einlegung des Rechtsbehelfs berechtigt, also widerspruchs- oder klagebefugt ist. Enthält die Rechtsbehelfsbelehrung keine Belehrung über ihren Adressaten, ist sie nicht im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO unterblieben oder unrichtig erteilt. Dies gilt uneingeschränkt auch bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung neutral formuliert, wendet sie sich einschränkungslos an jeden, der glaubt, durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei einer solchen Fassung der Rechtsbehelfsbelehrung wird der Lauf der Rechtsmittelfrist auch gegenüber potentiell Drittbetroffenen ausgelöst. Anderes gilt jedoch, wenn die Formulierung einen Adressaten konkret anspricht und dadurch den Eindruck erweckt, dass andere potentiell ebenfalls widerspruchs- oder klagebefugte Personen von der Rechtsbehelfsbelehrung nicht betroffen sind. Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich dann nur auf einen konkreten Adressaten, nämlich nur auf den im Adressfeld genannten unmittelbaren Adressaten des Bescheids selbst. Gegenüber anderen potentiell Drittbetroffenen ist die Rechtsbehelfsbelehrung dagegen unterblieben (BVerwG, Beschluss vom 11.03.2010, - 7 B 36.09 -, juris).

Die dem Bescheid vom 18.01.2021 beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist zwar für sich genommen neutral formuliert („Gegen diesen Bescheid kann .... Klage ... erhoben werden“), sie ist aber überschrieben mit „Ihre Rechte ...“ und richtet sich damit zunächst nur

an den Beigeladenen als Adressaten des Bescheids. Mit der am selben Tag an die Antragstellerin übersandten Mitteilung wird keine Klarstellung erreicht. Denn sie enthält ebenfalls eine mit „Ihre Rechte ...“ überschriebene Rechtsbehelfsbelehrung, die mit derjenigen, die dem Beigeladenen zuzuging, nicht identisch ist. Die Antragstellerin musste deshalb davon ausgehen, dass für sie und den Beigeladenen unterschiedliche Rechtsbehelfsbelehrungen gelten. In der an die Antragstellerin übersandten Rechtsbehelfsbelehrung wird über den vorläufigen Rechtsschutzantrag belehrt und zur Klage lediglich ausgeführt, dass diese keine aufschiebende Wirkung hat. Eine Belehrung über den Rechtsbehelf der Klage und die Klagefrist erfolgte nicht, so dass die Rechtsbehelfsbelehrung den Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO nicht genügt.

Letztlich kann die Ordnungsgemäßheit der Rechtsbehelfsbelehrung jedoch offenbleiben, denn der Antrag ist jedenfalls unbegründet. Der gegenüber dem Beigeladenen ergangene Bescheid vom 18.01.2021 ist bei summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage des gegenüber dem Beigeladenen ergangenen Bescheides ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen (a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, (b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, (c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben (a) bis (c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der von dem Beigeladenen begehrte Kontrollbericht wird von dieser Vorschrift erfasst. Die hier streitige Niederschrift betrifft eine lebensmittelrechtliche Kontrolle nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie den hiermit in Zusammenhang stehenden nationalen und europarechtlichen Vorschriften.

Der Begriff der „nicht zulässigen Abweichung“ erfasst jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften. Auf subjektive Elemente wie Verschulden oder Vorwerfbarkeit kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob ein Verstoß gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechts vorliegt. Nicht zulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG können auch marginale Verstöße sein (VG Würzburg, Beschluss vom 15.01.2021, - W 8 S 20.1850 -, juris, m. w. N.). Der Auskunft steht deshalb nicht entgegen, dass die Abweichungen nach Auffassung der Antragstellerin lediglich geringfügig waren.

Im Interesse einer zeitnahen Information muss die „nicht zulässige Abweichung“ nicht durch Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, - 7 C 29.17 -, juris; Bay. VGH, Beschluss vom 15.04.2020, - 5 CS 19.2087 -, juris). Dies ist bei dem hier streitgegenständlichen Kontrollbericht der Fall. Denn die in der Niederschrift enthaltene Aufforderung, die festgestellten Mängel/Abweichungen zu beseitigen, setzt eine tatsächliche und rechtliche Prüfung der Behörde voraus. Da eine lediglich aktenkundige Feststellung genügt, kommt es auf die Kenntnis der Antragstellerin nicht an. Im Übrigen waren die Mängel der Antragstellerin bereits anlässlich der Kontrolle mitgeteilt und erläutert worden.

Nicht Voraussetzung ist, dass die Mängel bzw. Abweichungen noch fortbestehen. Deshalb steht auch eine zwischenzeitliche Beseitigung der Mängel der Auskunftserteilung nicht entgegen. Zu einer Ergänzung der Auskunft um die Mitteilung einer erfolgten Mängelbeseitigung ist die Behörde, anders als bei einer sich als unrichtig erweisenden Information (vgl. § 6 Abs. 4 VIG), nicht verpflichtet (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 14.07.2020, - 1 B 338/19 -, juris). Ungeachtet dessen hat der Antragsgegner der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, die Mängelbeseitigung nachzuweisen und erklärt, in diesem Fall die Auskunft mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Anspruchsberechtigt ist gemäß § 2 Abs. 1 VIG „jeder“. Auf die Frage, ob der Antragsteller Verbraucher ist, kommt es deshalb nicht an (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, - 7 C 29.17 -, juris). Die aus § 4 Abs. 1 VIG folgenden formalen Anforderungen an einen Antrag hat der Beigeladene eingehalten.

Gründe für den Ausschluss oder eine Beschränkung der Auskunft i. S. d. § 3 VIG sind nicht ersichtlich. Gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG kann der Zugang zu Informationen über unzulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden. Unabhängig davon, ob Beanstandungen in Kontrollberichten begrifflich überhaupt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen werden können, besteht ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens in diesem Fall nicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.01.2020, - 15 B 814/19 -, juris).

Ablehnungsgründe i. S. d. § 4 Abs. 3 - 5 VIG liegen nicht vor. Insbesondere ist der Antrag des Beigeladenen nicht i. S. d. § 4 Abs. 4 VIG missbräuchlich gestellt worden.

Der Versagungsgrund des Rechtsmissbrauchs nach § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG, der insbesondere bei überflüssigen Anfragen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG) oder querulatorischen Begehren zum Tragen kommt, ist bei Antragstellungen im Rahmen einer Kampagne Dritter nicht einschlägig (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 14.07.2020, - 1 B 338/19 -, juris;

BayVGH, Beschluss vom 15.04.2020, - 5 CS 19/2087, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 16.01.2020, - 2 ME 707/19 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.01.2020, - 15 B 814/19 -, juris).

Zu der mit der „Mission Fleisch“ vergleichbaren Kampagne „Topf Secret“ hat das Nds. Oberverwaltungsgericht ausgeführt:

„Ausweislich der Gesetzesbegründung dient das Gesetz der Transparenz staatlichen Handelns und dem ungehinderten Zugang zu Informationen, und zwar im Interesse der Ermöglichung eigenverantwortlicher Entscheidungen der Verbraucher am Markt; dies sieht der Gesetzgeber als wesentliches Element eines demokratischen Rechtsstaates an (BT-Drs. 17/7374, S. 2). Mit diesem Gesetzeszweck steht es in Einklang, wenn ein Verbraucher die erhaltenen Informationen mit anderen teilt und der Öffentlichkeit zugänglich macht (zutreffend VGH BW, Beschl. v. 13.12.2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 29). Eine Regelung dazu, wie der Verbraucher die erlangten Informationen verwendet, trifft das Verbraucherinformationsgesetz folgerichtig nicht. Dass sich die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes – wie die Antragstellerin demgegenüber meint – „auf eine rein bilaterale Informationsvermittlung zwischen dem privaten Verbraucher und der Überwachungsbehörde“ beschränken wollen, liegt vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks fern und widerspricht im Übrigen auch den Wertungen der deutschen und europäischen Grundrechte, die mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 11 Abs. 1 GRC auf eine freie gesellschaftliche Debatte abzielen.“ (Nds. OVG, Beschluss vom 16.01.2020, - 2 ME 707/19 -, juris).

Eine auf den konkreten Fall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung findet nicht statt. Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt:

„Die von der Antragstellerin zur Begründung einer verfassungskonformen Reduktion des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bzw. des Vorliegens eines missbräuchlich gestellten Antrags im Sinne des § 4 Abs. 4 VIG bemühten Verhältnismäßigkeitserwägungen stehen dem Anspruch der Beigeladenen nicht entgegen. Mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat sich der Gesetzgeber vielmehr ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.8.2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 41 ff.) entschieden, dem Informationsinteresse des Verbrauchers generell einen höheren Stellenwert einzuräumen als dem Interesse des betroffenen Betriebs an der Geheimhaltung von Informationen über Verstöße gegen lebens- bzw. futtermittelrechtliche Bestimmungen. Das ist mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, den Marktteilnehmern eine umfassende Informationsgrundlage für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben (BT-Drs. 17/7374, S. 2), nicht zu beanstanden. Für die Marktteilnehmer ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie sich über Unregelmäßigkeiten und Rechtsverstöße informieren und ihre Entscheidungen darauf ab-

stimmen können. Das gilt auch im Fall von Verstößen, die nicht unmittelbar zu Gesundheitsgefährdungen führen. Die Marktteilnehmer haben insofern ein berechtigtes Interesse, sich im Sinne einer Risikominimierung für diejenigen Betriebe entscheiden zu können, deren Betriebsführung keinen Grund zur Beanstandung bietet. Das Interesse eines gegen lebens- bzw. futtermittelrechtliche Bestimmungen verstoßenden Betriebs, dass Verstöße im Verborgenen bleiben, ist demgegenüber wenig schutzwürdig. Seinen Interessen tragen unter anderem § 3 VIG (Ausschluss- und Beschränkungsgründe), § 5 (Entscheidung über den Antrag) und § 6 (Informationsgewährung) hinreichend Rechnung. Für weitergehende Verhältnismäßigkeitserwägungen jenseits der gesetzlichen Bestimmungen besteht weder Raum noch Anlass.“ (Nds. OVG, Beschluss vom 16.01.2020, - 2 ME 707/19 -, juris).

Den vorstehenden Ausführungen des Nds. Oberverwaltungsgerichts schließt sich das Gericht im vorliegenden Verfahren an.

Da die Antragstellerin unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, zu tragen. Der Beigeladene hat seine außergerichtlichen Kosten mangels Antragsstellung gemäß § 154 Abs. 3 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO selbst zu tragen. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Da die Antragstellerin nach ihrem Antrag lediglich eine vorläufige Anordnung hätte erreichen können, ist der Auffangwert halbiert worden (vgl. Ziffer 1. 5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,



schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich, im elektronischen Rechtsverkehr oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt  
Göttingen, 24.03.2021

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

